

– Beglaubigte Abschrift –



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 5/23

18.07.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am

Dienstag, 3. September 2024, 9:00 Uhr,

im Amtsgericht Prälat-Subtil-Ring 10, Saal 100,

versteigert werden:

Die im Grundbuch von Roden Blatt 4832 eingetragenen Grundstücke

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe m ² |
|----------|-----------|------|-----------|--|----------------------|
| 1 | Roden | 5 | 532/1 | Garten, Saarwellerstraße | 288 |
| 2 | Roden | 5 | 532/2 | Straße, (Gemeinde Straße), Saarwellerstraße | 2 |
| 3 | Roden | 5 | 532/3 | Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Saarwellerstraße | 170 |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde insgesamt auf 153.662,00 € festgesetzt.

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

Für das im Grundbuch von Roden Blatt 4832, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 22.400,00 €

Für das im Grundbuch von Roden Blatt 4832, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 262,00 €

Für das im Grundbuch von Roden Blatt 4832, laufende Nummer 3 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück: 131.000,00 €

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein beidseitig angebautes Einfamilienhaus nebst Garten unter der Anschrift: Saarweller Straße 77, 66740 Saarlouis.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Theobald
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Saarlouis, 19.07.2024

Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

